

Pr. 11/90

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3754 (V) vom 23.03.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31.03.1990

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bochum
Postfach 10 22 69
4630 Bochum
Antrag vom 19.1.90 (25.1.90)
Az.: 51 51

Stadtjugendamt Köln
Schaevenstraße 1 b
5 Köln 1
Antrag vom 23.1.90 (29.1.90)
Az.: 51/514/11

Stadtjugendamt Geldern
Postfach 14 48
4170 Geldern
Antrag vom 13.2.90 (16.2.90)
Az.: 51 22 02

Stadtjugendamt Bergkamen
Postfach 15 60
4709 Bergkamen
Antrag vom 20.1.90 (22.2.90)
Az.: 51-23-20

Stadtjugendamt Hannover
Postfach 125
3000 Hannover 1
Antrag vom 6.2.90 (13.2.90)
Az.: 51.502

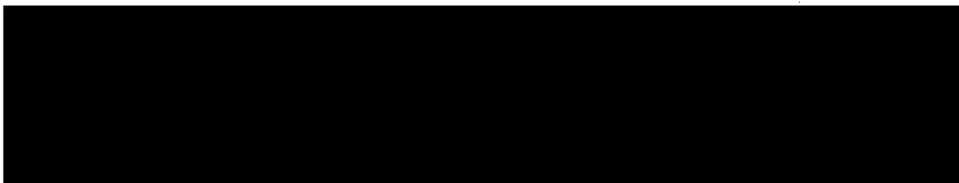
Der Niedersächsische Kultusminister
Postfach 161
3000 Hannover 1
Antrag vom 16.2.90 (2.3.90)
Az.: 503-51 631/1 N

Stadtjugendamt Hamm
Postfach 24 49
4700 Hamm 1
Antrag vom 23.2.90 (2.3.90)
Az.: 512-6

Verfahrensbeteiligte:

CIC Video GmbH
Frankfurter Straße 74
6236 Eschborn/Ts.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die o.a. Indizierungsanträge am 23.03.1990 gem. § 15 a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:



einstimmig beschlossen:

Der Videofilm

Freitag der 13. - Teil VIII - Todesfalle Manhattan
CIC Video GmbH, Eschborn/Ts.

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

1.

94

Die Firma CIC Video GmbH, Eschborn, ediert und vertreibt den Videofilm "Freitag der 13. - Teil VIII - Todesfalle Manhattan" auf dem deutschen Markt. Der Film hat eine Spieldauer von etwa 87 Minuten. Er wird den Videotheken vom Programmanbieter für DM 249,-- angeboten und kann im Videohandel zu geringen Preisen gemietet werden.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den vorliegenden Videofilm mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Die FSK darf keinen Film freigeben, auch nicht für Erwachsene, der die Würde des Menschen verletzt oder verrohend wirkt (§ 2 a der FSK-Grundsätze, in BPS-Report 1/87 S. 11).

Bei diesem Film handelt es sich um die 8. Folge der Filme, die unter dem Titel "Freitag der 13." erschienen sind. Von diesen sind indiziert bzw. indiziert und beschlagnahmt:

- | | |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Freitag der 13. | - BAnz. 62 v. 30.03.1983 |
| Freitag der 13., II. Teil | - BAnz. 164 v. 31.08.1984 |
| Und wieder ist Freitag der 13. | - BAnz. 63 v. 30.03.1985 |
| | bundesweit beschlagnahmt:
22.06.1988 |
| Freitag der 13. - Das letzte Kapitel | - BAnz. 139 v. 31.07.1985 |
| | bundesweit beschlagnahmt:
22.06.1988 |
| Freitag der 13. - Ein neuer Anfang | - BAnz. 97 v. 31.05.1986 |
| Freitag der 13. - VI. Teil - Jason lebt | - BAnz. 73 v. 15.04.1987 |
| | bestätigt durch BAnz. 97
v. 26.05.1987 |
| Freitag der 13. - 7. Teil - Jason im Blutausch | - BAnz. 21 v. 31.01.1989 |

2.

Der Film hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Ein junger Mann befindet sich mit seiner Freundin auf einem Boot auf dem See, in der vor Jahren Jason als Kind beim Baden ertrunken ist. Er erzählt ihr, daß lt. Legende Jasons Mutter die Schuld an diesem Unfall der aufsichtsführenden Lehrkraft anlastet. Jason treibe seither sein Unwesen und wolle alle Jugendlichen töten.

Plötzlich öffnet sich die Kajütentür und Jason ersticht den Jungen, der mit seiner Freundin im Bett liegt, mit dem Dreizack einer Harpune. Deutlich sieht man Därme am Dreizack hängen. Das Mädchen verkriecht sich schreiend in einer Ecke. Jason stößt, langsam und genußvoll, den Dreizack auf das verängstigte Mädchen.

An Bord der MS Lazarus: Eine Schülerin, die für ihr Gitarrenspiel einen guten Hintergrundsound sucht, geht in den Maschinenraum des Schiffes. Dort wird sie von Jason mit ihrer Gitarre erschlagen.

Als nächsten tötet Jason einen Schüler in der Sauna. Er erschlägt ihn mit einem heißen Stein vom Saunaofen. Der Aufprall des Steins auf den Jungen ist nicht zu sehen, aber deutlich zu hören.

Das nächste Opfer ist die Schülerin Tamara, die vergeblich versucht hat, ihren Lehrer zu verführen. Jason dringt in ihre Kajüte ein, zertrümmert einen Spiegel und tötet Tamara mit einer Scherbe des Spiegels. Der Mord ist nicht direkt zu sehen. Die scheußlich zugerichtete, blutbeschmierte, unbedeckte Leiche bleibt in einer Ecke der Kajüte liegen.

Als nächstes tötet Jason den Steuermann und den Kapitän des Schiffes. Den Steuermann harpuniert er und dem Kapitän schneidet er die Kehle durch. Aus der klaffenden Wunde quillt Blut, als der sterbende Kapitän den Kopf nach hinten hochreckt.

Das Schiff treibt steuerlos und ohne Funkkontakt auf dem Wasser.

Als Tamaras Freundin ihre Leiche findet, wird sie von Jason überrascht und auf der Tanzfläche von ihm eingeholt, hochgehoben und gewürgt. Man sieht das verzerrte Gesicht des Mädchens und ihre bis zum Ende hilflos zappelnden Beine. Brutal wirft Jason die Leiche in hohem Bogen auf den Boden.

Einen anderen Schüler schleudert Jason durch ein Fenster ins Wasser.

Auf Deck versucht einer der Schüler, Jason kampfunfähig zu machen. Als er dessen körperliche Überlegenheit erkennt, flüchtet er auf den Mast, von wo er von Jason hinuntergeschleudert wird. Er bleibt wagerecht aufgespießt auf dem Sendemast hängen.

Jason schlägt das Bullauge von Rennys Kajüte ein. Er greift durch das entstandene Loch nach Rennys Hals und versucht, sie zu würgen und durch das Bullauge zu ziehen. Renny kann einen Brieföffner greifen, den sie Jason durch das Loch in der Maske hindurch ins linke Auge sticht. Augenflüssigkeit läuft die Maske herunter.

Der Deckarbeiter sackt tot zusammen, mit einer großen Axt im Rücken.

Das Schiff schlägt leck. Die fünf Überlebenden erreichen mit einem Rettungsboot New York und werden dort von Gangstern überfallen. Renny wird von den Gangstern weggeschleppt. Charles schlägt erfolglos vor, die Gruppe möge sich trennen und setzt sich ab. Ein Gangster versucht, Renny zu vergewaltigen. Noch bevor es dazu kommt, stößt Jason ihm mit Gewalt seine Drogenspritze in den Rücken, sodaß sie an der Brust wieder austritt. Den zweiten Gangster tötet Jason, indem er ihn mit dem Kopf solange gegen eine Wand schlägt, bis er tot zusammensackt.

Dem schwarzen Jungen trennt Jason den Kopf vom Rumpf (nicht zu sehen) und stellt ihn auf das Armaturenbrett eines Polizeiautos. Hier kippt der Kopf langsam nach vorne um, von der Kamera genüßlich gezeigt.

Jason greift sich den Polizisten, bevor er in sein Auto einsteigen kann. Das Auto, von Renny gesteuert, startet. Renny fährt gegen eine Mauer, das Auto verbrennt und mit ihm eine Lehrerin.

Charles, der Lehrer, flüchtet in ein leerstehendes Haus. Aus dessen oberem Stockwerk wird er auf die Straße geworfen. Dann wird er von Jason trotz Wimmerns und Flehens mit dem Kopf nach unten solange in eine mit Flüssigkeit gefüllte Tonne gesteckt bis er ertrunken ist.

Jason spaltet einem Kanalarbeiter den Kopf, als er die beiden überlebenden Schüler in die Kanalisation verfolgt.

Renny stößt auf ein Fass mit Säure, schlägt es auf und schüttet Jason den Inhalt ins Gesicht. Jason - zum erstmal hilflos - nimmt seine Maske ab, sodaß man die schauerliche Fratze einer halbverwesten Leiche sieht. Renny und Sean können flüchten. Jason wird von einer Sturzflut, die sich plötzlich in die Kanalisation ergießt, hinweggeschwemmt. Man sieht Jasons grauenvoll entstelltes Gesicht in Großaufnahme auf der Wasseroberfläche, bevor sich das Bild verwischt und die Wasserleiche des kleinen Jason sichtbar wird.

3.

Die Stadtjugendämter Bochum, Köln, Geldern, Bergkamen, Hannover, Hamm und der Niedersächsische Kultusminister Hannover haben übereinstimmend beantragt, den Videofilm "Freitag der 13. - Teil VIII - Todesfalle Manhattan" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Alle Antragsteller begründen den Antrag, wie nachfolgend zitiert, damit, daß der Videofilm Mord- und Metzelszenen aneinanderreihet und deshalb geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren:

Stadtjugendamt Bochum:

"Schon aus der Inhaltsangabe geht hervor, daß der Film selbstzweckhaft grausame Tötungshandlungen aneinanderreihet und somit auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt und sie sozialetisch desorientieren kann. ..."

Stadtjugendamt Köln:

"Der Film enthüllt eine Fülle von blutigen und grausamen Gewalt- und Tötungsszenen, die dazu geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer ethischen und sozialen Entwicklung zu gefährden. ..."

Stadtjugendamt Geldern:

"Die Handlung des Films ist dürftig, es werden vor allem Mord- und Metzelszenen gezeigt. ..."

Stadtjugendamt Bergkamen:

"Der Videofilm ... ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren. Er besteht aus einer Aneinanderreihung von Gewalttaten gegen Menschen, die selbstzweckhaft, in epischer Breite und stellenweise sehr detailliert dargestellt sind und wirkt somit verrohend auf den jugendlichen Betrachter. Er verletzt darüber hinaus die Menschenwürde, indem er die handelnden Personen zu reinen Tötungsobjekten degradiert. ..."

Stadtjugendamt Hannover:

"Es geht von Anfang an bis zum Ende lediglich um das brutale Abschachten von Menschen. In diesem Film wird die Todesangst der Opfer voyeuristisch und überzogen lange dargestellt. Da dieser Film nichts anderes ist als die Aneinanderreihung von brutalen Szenen und deren sadistische Vorspiele, sind wir der Auffassung, daß er für Jugendliche zu einer Abstumpfung vor Gewalt führen kann. ..."

Stadtjugendamt Hamm:

"Die Story des Films ist als sehr mager und dürftig zu bezeichnen. Der gesamte Film besteht aus einer Aneinanderreihung von brutalen Mordszenen, die sich im Verlauf des Films steigern und sich unvermittelt mit Szenen von Solidarität, Zuneigung und Ausgelassenheit abwechseln."

Der Niedersächsische Kultusminister:

"Die Handlung erscheint als reiner Aufhänger, eine brutale Szene an die nächste zu reihen. Zusammen mit der minutiösen Darstellung der Morde ergibt sich daraus, daß Gewalt hier zum Selbstzweck wird. Der jugendliche Zuschauer wird von einer nahezu ununterbrochenen Folge von Gewalt und Blutvergießen überschüttet. Es gibt keine Möglichkeit zur Distanz oder kritischen Reflexion. Das führt schließlich zu einem Gewöhnungsprozeß und letztlich zur Abstumpfung gegenüber solchen Bildern. Zudem wird ein Rezeptionsverhalten eingeübt, das auf Zusammenhänge völlig verzichtet und sich mit der Darstellung reißerischer Bilder allein zufriedengibt."

Der Film muß als eindeutig gewaltverherrlichend bezeichnet werden. Dabei geht er so weit, daß Gewalt nicht einmal mehr zur Durchsetzung irgendwelcher Ziele fungiert, es geht schlicht um die Darstellung des Abschachtens selbst. ... Für den Jugendlichen, der einer derartigen Gewaltverherrlichung ausgesetzt ist, besteht die ernsthafte Gefahr einer Störung seiner sozialen Entwicklung. ..."

4.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15 a GJS im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

5.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

6.

Gründe

Der Videofilm "Freitag der 13. - Teil VIII - Todesfalle Manhattan" von CIC Video, Eschborn, war antragsgemäß zu indizieren.

Die Indizierungsanträge sind zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), sie sind auch begründet.

Der Film ist offensichtlich geeignet, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Abs. 3 Gj).

Der amerikanische Videofilm "Freitag der 13. - Teil VIII - Todesfalle Manhattan" besteht aus einer Aneinanderreihung brutaler und grausamer Tötungsszenen. Die Gewalttätigkeiten gegen Menschen werden dabei in einer Art geschildert, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise hervorhebt. Die Darstellung dieser Gewaltakte und der den Opfern zugefügten Leiden ist Selbstzweck des Filmes. Den Mord- und Metzellopfen werden besondere Schmerzen und Qualen zugefügt; der Täter handelt aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung. In den Gewalttätigkeiten kommt eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck.

Der Videofilm "Freitag der 13. - Teil VIII - Todesfalle Manhattan" ist ein Mord- und Metzelfilm, der - sowohl hinsichtlich der Art und Weise als auch bezüglich der Anzahl der Tötungshandlungen - Gewalt in exzessiver Ausformung beinhaltet. Die die Menschenwürde verletzende Darstellungsweise der grausamen und unmenschlichen Vorgänge findet ihren Ausdruck insbesondere in der Schilderung von Einzelheiten der Tötungen von Menschen. Zu dem Zweck, nämlich dem Betrachter genüblichen Horror zu bieten, wird die Gewalttätigkeit entscheidend in den Vordergrund gerückt und der Mensch zum reinen Objekt der Unterhaltung herabgewürdigt.

Georg Seeßlen charakterisiert diese Filme in seiner ausführlichen Analyse: "Wie sich ein Genre verändert: Zum neuen Horrorfilm" in Medium 10/81, S. 4 - 12, zusammenfassend wie folgt:

"Bei den neuen Horrorfilmen geht es in Abweichung von den gothischen Horrorfilmen um die Verabreichung von Schocks, um den Zuschauer von Anfang an in den Bann des Schrecklichen zu ziehen und den Schrecken in der Welt zu lassen, während der gothische Horrorfilm seine mißglückten Sozialisationsversuche am Ende zurücknahm, um gesunden Beziehungen Platz zu machen. Der neue Horrorfilm wird dominiert von oralen, verschlingenden, reißenden und destruktiven Merkmalen. Er nimmt dem Zuschauer alle, auch emotionale Fluchtmöglichkeiten durch Übertragungen, Differenzierungen und Distanzierungen. Der neue Horrorfilm attackiert alle Werte der Vernunft und Moral, verhöhnt den Glauben an Humanismus, Menschenrechte und Zivilisation, nimmt gegenüber dem gothischen Horrorfilm eine radikale Vereinfachung vor, indem er die Konfrontation zu einem überschaubaren Duell, zu einem Kampf um Leben und Tod reduziert... Aus dem Horrorfilm ist in Wahrheit ein neues Genre von Mord- und Metzelszenen geworden. Die Botschaften des Horrorfilms neuer Art sind destruktive Verheißungen vom Überleben des Stärksten, Grausamsten, Kaltblütigsten. Er entläßt seine Zuschauer in einem Zustand angespannter, latenter Aggressivität..."

Prof. Dr. Willy Rehm ergänzt unter Hinweis auf die FAZ:

"Die Lust am Grauen ist im neuen Horror-Genre zur Lust an der totalen Zerstörung geworden. Sie ist Ausdruck unsäglichster Brutalität, bedenklichster Menschenverachtung." (BPS-Report 2/83, S. 7)

Zur Tatbestandsverwirklichung führen beispielhaft nachfolgende Szenen:

- Erstechen des jungen Mannes im Bett mit einer Harpune.
- Die Schülerin Tamara wird mit einer Spiegelscherbe zerschnitten.
- Dem Kapitän wird mit einem langen Schnitt die Kehle durchgeschnitten.
- Ein Schüler wird von Jason vom Mast geschleudert und bleibt wagerecht aufgespießt auf einem niedrigen Mast hängen.
- Einem Straßengangster stößt Jason eine Spritze mit voller Wucht so in den Rücken, daß sie an der Brust wieder austritt.
- Der vom Körper abgetrennte Kopf eines schwarzen Jungen steht auf dem Armaturenbrett eines Polizeiautos mit Blichrichtung auf die Insassen. Der Kopf kippt langsam nach vorne um.

7.

Ausnahmetatbestände, die einer Indizierung entgegenstehen könnten, liegen offensichtlich nicht vor. Sie können auch nach der neuesten Rechtsprechung dahingestellt bleiben (Bundesverwaltungsgericht in BPS-Report 2/87, S. 1).

Ein Fall geringer Bedeutung scheidet schon begrifflich aus, da der Film offensichtlich schwer jugendgefährdend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GJS).

